

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck:

Stadt Ludwigshafen am Rhein

(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)

Rathaus, Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 70/2022

ausgegeben am: 21.10.2022

Sitzung des Sportausschusses

Die Mitglieder des Sportausschusses treten am

**Mittwoch, 26. Oktober 2022, 15 Uhr,
Besprechungsraum Südwest-Stadion,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Sportstättenentwicklungsplanung - mündlicher Sachstandsbericht -
2. Einwerbung von Fördermitteln 2022
3. Prüfantrag der CDU Stadtratsfraktion: Finanzielle Unterstützung der Vereine in der Energiekrise

Ludwigshafen am Rhein, 21.10.2022

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Planungen werden öffentlich dargelegt
Bebauungsplan Nr. 681 "Bgm.-Grünzweig-Straße 1"
Stadtteil: Nord/Hemshof

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.07.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 681 "Bgm.-Grünzweig-Straße 1" aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planungen ist eine städtebauliche Neuausrichtung des Standorts in der Bgm.-Grünzweig-Straße 1.

Das Planungskonzept sieht eine Blockstruktur bestehend aus zwei geschlossenen Gebäudekomplexen vor.

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs erfolgt in einer Tiefgarage.

Die Objekt BGS Ludwigshafen GmbH beabsichtigt überwiegend eine hochwertige innerstädtische Wohnnutzung zu realisieren, welche auch zur Deckung des gestiegenen Wohnungsbedarfs in der Stadt Ludwigshafen dienen soll. Des Weiteren sind in den zukünftigen Gebäuden ein großflächiger Lebensmitteleinzelhandel mit Vollsortiment sowie eine Kindertagesstätte geplant.

Geplant ist insgesamt die Unterbringung von ca. 220 Wohneinheiten, zusammengesetzt aus verschiedenen Wohnungstypen, verteilt auf die geplanten Blöcke.

Plangebiet

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 12.000 m² und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt

im Norden: durch die Bürgermeister-Grünzweig-Straße,
im Osten: durch den Friedenspark,
im Süden: durch den Friedenspark,
im Westen: durch einen Fuß- und Radweg mit der Flurstücksnummer 1291/5 und 1502/15.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren aufgestellt; dies umfasst neben den frühzeitigen Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB auch die Pflicht zur Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Da die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 681 "Bgm.-Grünzweig-Straße 1" nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans übereinstimmen, wird eine Teiländerung des Flächennutzungsplans notwendig.

Offenlagezeitraum und weitere Angaben

Die Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – wird die Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Ausstellung in der Zeit

vom 14.11.2022 bis einschließlich 28.11.2022

öffentlich darlegen. Die Ausstellung findet beim Bereich Stadtplanung im Foyer (Erdgeschoss) des Verwaltungsgebäudes Halbergstraße 1 statt. Sie ist montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Dabei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zusätzlich wird allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einem Erörterungstermin am

Dienstag, den 15.11.2022, um 17.00 Uhr

Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern. Diese so genannte frühzeitige Bürgerbeteiligung findet ebenfalls beim Bereich Stadtplanung im Foyer (Erdgeschoss) des Verwaltungsgebäudes Halbergstraße 1 statt.

Datenschutz

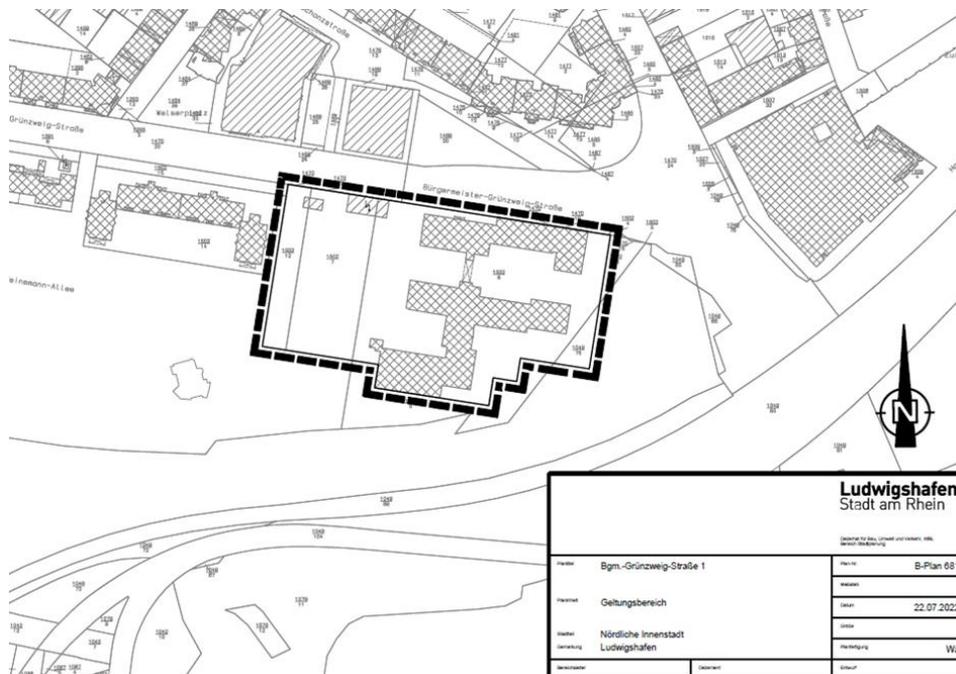
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt.

Ludwigshafen am Rhein, den 14.10.2022

gez.

Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Teiländerung Nr. 34 "Nördlich Friedenspark" des Flächennutzungsplanes'99 im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 681 "Bgm.-Grünzweig-Straße 1"
Stadtteil: Nord/Hemshof

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.07.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan'99 Ludwigshafen am Rhein im Teilbereich Nr. 34 "Nördlich Friedenspark" zu ändern.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Teiländerungsplan erhält die Nr. 34 und die Bezeichnung „Nördlich Friedenspark“.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, dass der Bebauungsplan Nr. 681 "Bgm.-Grünzweig-Straße 1" aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Die bisherige Darstellung der gewerblichen Baufläche (G) soll voraussichtlich in eine gemischte Baufläche (M) und Grünfläche geändert werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes'99 erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 681 "Bgm.-Grünzweig-Straße 1".

Plangebiet:

Der Geltungsbereich der Teiländerung Nr. 34 des Flächennutzungsplans'99 ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

im Norden: durch die Bgm.-Grünzweig-Straße

im Osten: durch den Friedenspark

im Süden: durch den Friedenspark

im Westen: durch einen Fuß- und Radweg mit den Flurstücksnummern 1291/5 und 1502/15.

Zeitraum für die Einsichtnahme und weitere Angaben:

Die Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – wird die Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Ausstellung in der Zeit

vom 14.11.2022 bis einschließlich 28.11.2022

öffentlich darlegen. Die Ausstellung findet beim Bereich Stadtplanung im Foyer (Erdgeschoss) des Verwaltungsgebäudes Halbergstraße 1 statt. Sie ist montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zusätzlich wird allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einem Erörterungstermin am

Dienstag, den 15.11.2022, um 17.00 Uhr

Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern. Diese so genannte frühzeitige Bürgerbeteiligung findet im Foyer (Erdgeschoss) des Verwaltungsgebäudes Halbergstraße 1 statt.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit außerdem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

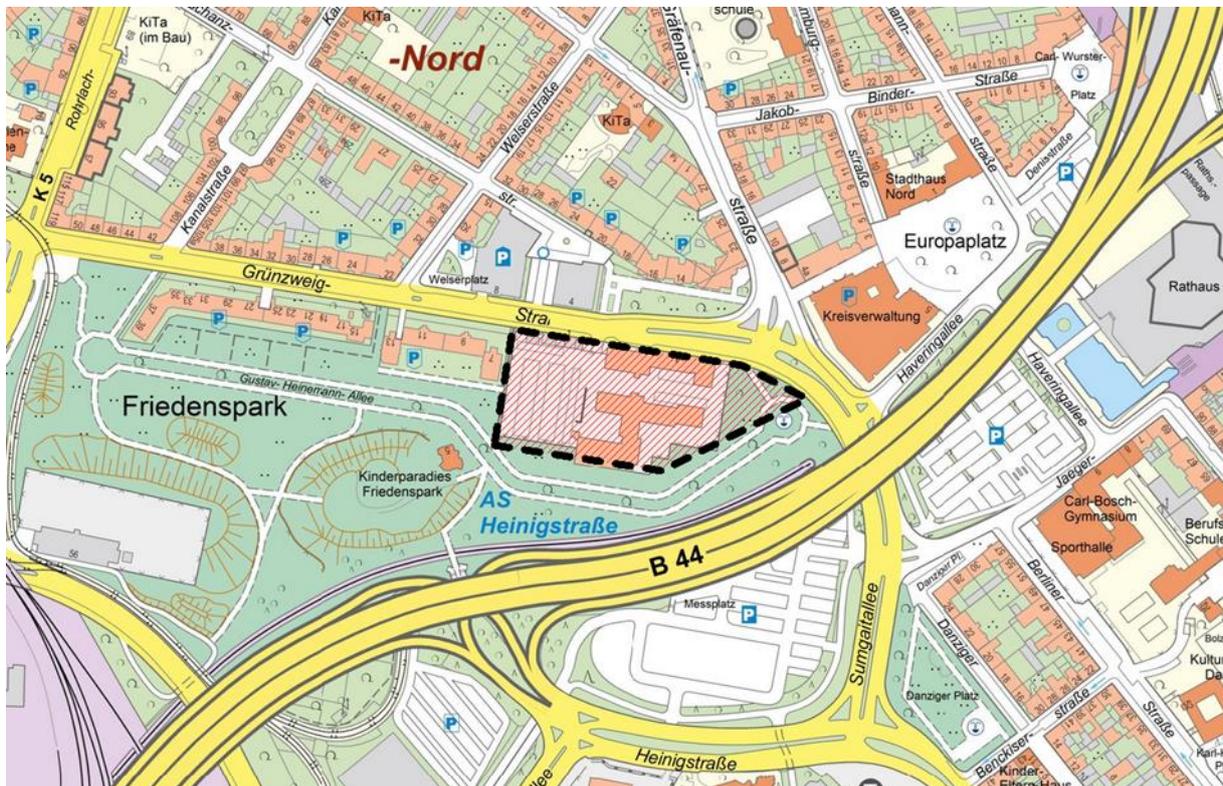
Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt.

Ludwigshafen am Rhein, den 14.10.2022

gez
Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 17.08.2020 zur wesentlichen Änderung in der Kaurit-Leim-Fabrik

Vorhaben: Ersatzbeschaffung des Vorlagebehälters B 27

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau S 421, Anlagen-Nr. 04.09, Gemarkung Oppau Flurst.Nr. 4003/30.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 14.10.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Thewalt
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 03.05.2022 zur wesentlichen Änderung in der Propylenoxid-Fabrik

Vorhaben: Umbau Chlorleitung und sicherheitstechnische Nachrüstungen

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau E 310 Anlagen-Nr. 05.01, Gemarkung Ludwigshafen Flurst.Nr. 2608/55.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 14.10.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez
Thewalt
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 26.04.2022 zur wesentlichen Änderung in der Sokalan-Fabrik

Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung des Reaktors R 216

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau F 515 Anlagen-Nr. 14.05, Gemarkung Ludwigshafen Flurst.Nr. 2608/53.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 14.10.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez
Thewalt
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 27.07.2022 zur wesentlichen Änderung in der Propylenoxid-Fabrik

Vorhaben: Erhöhung der Tanktassenwand in F 310

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau F 310, Anlagen-Nr. 05.01, Gemarkung Ludwigshafen Flurst.Nr. 2608/55.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 14.10.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez
Thewalt
Beigeordneter

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.